



## Satzung

### § 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Entertainment-Poker-Hürth. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz "e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hürth.

### § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Pokerspiels **ohne Geldeinsatz**. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung von internen Punkt Pokerturnieren und Wettkämpfen, Trainingsabende, Information und Schulung der Mitglieder sowie die Organisation von Veranstaltungen, die das Vereinsleben fördern.

(3) Weiteres Vereinsziel ist die Anerkennung des Pokerspiels als Sport im Wettkampfbereich.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(2) Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem der Aufnahmebeschluss des Vorstands dem neuen Mitglied mitgeteilt worden ist.

(4) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Quartalsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Werktagen zum Ende des Quartals zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde bei dem Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet eine unverzüglich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, die Mitgliedschaft ruht bis zu dieser Entscheidung.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleiben hiervon unberührt.

(6) Bei Mitgliedern des Vorstands erlischt beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und sind verpflichtet, Vereinseigentum zurückzugeben.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung und den Abstimmungen im Verein teilzunehmen. Jedes Mitglied hat ein persönliches, auf Dritte nicht übertragbares Stimmrecht.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Satzung einzuhalten, Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken sowie das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

#### § 7 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied für die restliche Wahlperiode aufnehmen. Eine Nachwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Interessen und Zwecke des Vereins erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb einer Vorstandssitzung fernmündlich oder schriftlich per E-Mail oder Telefax zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

(7) Über die Vorstandssitzung und über den außerhalb einer Vorstandssitzung gefassten Beschluss ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit nachweislich entstandenen Auslagen, die in begründeten Einzelfällen auch pauschaliert werden können.

#### § 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl des Kassenprüfers,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins und
- f) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Sonstige Tagesordnungspunkte müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

(2) Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Ersuchens einberufen werden.

(3) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt und in der Einberufung genannt sind.

(4) Für die Durchführung, Verlauf und Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung

#### § 11 Kassenprüfung

(1) Für die Dauer von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist.

(2) Der Kassenprüfer überprüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Vereinskasse. Er erstattet Bericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Über Beanstandungen muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

#### § 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die in § 1 Ziffer 2) genannte Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt. Von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen.

Hürth, 01.05.2010